

Abteilungsleiter Z

Berlin, den 3. August 2020

Az: Z I 1-51000/3#2

An alle Beschäftigten (BMI)

Betr.: Weiteres Vorgehen bei Anträgen auf Freistellungen in Bezug auf das Corona-Virus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pandemie geht nunmehr in den sechsten Monat und sie wird unser Leben auch in den kommenden Monaten weiterhin beeinflussen. Die aktuellen Entwicklungen der Infektionszahlen zeigen einmal mehr, dass wir bei den Schutzmaßnahmen, zuvorderst bei der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln innerhalb wie außerhalb des BMI, nicht nachlassen dürfen. Bitte beachten Sie diese. Es lohnt sich, wie die Entwicklung der BMI-Zahlen der vergangenen Wochen und Monate zeigt.

In meinem Schreiben vom 8. April 2020 hatte ich Ihnen zuletzt Hinweise zum Vorgehen bei Anträgen auf Freistellungen in Bezug auf das Corona-Virus gegeben. Inzwischen sind in § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes weitere Novellierungen erfolgt. Hierzu hat die Abteilung D in einem neuen Rundschreiben vom 20. Juli 2020 (Az.: D2-30106/28#4, D5-31001/30#6) weitere Hinweise herausgegeben, die das bisherige Rundschreiben vom 7. April 2020 ersetzen und ab sofort im BMI gelten.

Die wesentlichen Änderungen und damit einhergehenden Verbesserungen sind:

- 1) Für die notwendige Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen für den Zeitraum 10. April 2020 bis zum 31. Dezem-

ber 2020 **bis zu 34 Arbeitstage** statt bisher 20 Arbeitstage (bei einer Fünf-Tage-Woche) Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung / des Entgelts (§ 22 Abs. 2 SUrlV, § 21 TVöD) gewährt werden.

- 2) Alleinerziehenden Sorgeberechtigten kann bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen für den gleichen Zeitraum 10. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Sonderurlaub bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge / des Entgelts von **bis zu 67 Arbeitstagen** (bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Von der zuständigen Behörde wird in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“ eine Gemeinschaftseinrichtung (wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative o. ä.), eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, ein Hort oder eine Schule geschlossen oder deren Betreten untersagt,
 - die Schließung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten,
 - zu betreuende Kinder sind unter 12 Jahre alt oder sind behindert und auf Hilfe angewiesen und
 - eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.
- 3) Auch wenn der Schulunterricht COVID-19-bedingt nur stundenweise stattfindet, kann für die verbleibende Betreuungszeit Sonderurlaub - als halbe oder ganze Tage - gewährt werden.

Im Falle der Pflege eines nahen Angehörigen bei Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, d.h. es können bis zum 31. Dezember 2020 unverändert bis 20 Arbeitstage (bei einer Fünf-Tage-Woche) Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung / des Entgelts gewährt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Tatsächliche Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung in Reaktion auf die Ausbreitung von „COVID-19“,
- eine alternative Betreuung des nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes kann ansonsten nicht sichergestellt werden.

Für alle o.g. Möglichkeiten gilt weiterhin der Vorrang der Nutzung des mobilen Arbeitens und des Abbaus von positiven Arbeitszeitsalden.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, gelten weiterhin die Regelungen der Ziffer 2 meines Schreibens vom 8. April 2020.

Bei Fragen gehen Sie bitte auf die für Sie zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Laufbahnbetreuung im Referat Z I 1 bzw. B 1 zu. Bitte beachten Sie auch die Informationen zu Corona im iNet

Das Rundschreiben der Abteilung D und mein Schreiben vom 8. April 2020 finden Sie ebenfalls im iNet.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Bentmann